

RS Vwgh 1994/6/8 91/13/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §163;

BAO §184 Abs3;

Rechtssatz

§ 163 BAO schließt eine Heranziehung von Büchern, die den Vorschriften des§ 131 BAO entsprechen, als Grundlage der Abgabenerhebung für den Fall aus, daß begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen; die im § 163 BAO normierte Vermutung ist nicht unwiderleglich. Dementsprechend begründet nach§ 184 Abs 3 BAO auch die Feststellung sachlicher Unrichtigkeit formell mängelfreier Bücher Berechtigung und Verpflichtung der Abgabenbehörde, die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130253.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at